

Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Jurist“ oder „Diplom-Juristin“ im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1, § 36 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und § 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung am 29. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 30. September 2021 erteilt.

§ 1 Hochschulgrad

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg verleiht gemäß § 36 Absatz 2 Landeshochschulgesetz durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad „Diplom-Jurist“ oder „Diplom-Juristin“ (abgekürzt: „Dipl.-Jur.“).

§ 2 Berechtigte

- (1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird ausschließlich auf Antrag verliehen. Antragsberechtigt sind Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung), die
1. erfolgreich an einem Seminar, das von einem Mitglied des Lehrkörpers der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg veranstaltet worden ist, teilgenommen haben,
 2. die Staatsprüfung am Prüfungsort Freiburg bestanden haben und
 3. in den zwei der Staatsprüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben waren.
- (2) Sofern der/die Berechtigte bereits anderweitig einen entsprechenden akademischen Grad auf Grundlage der Ersten juristischen Prüfung erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung ausgeschlossen.

§ 3 Urkunde

- (1) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät stellt über den Diplomgrad eine Urkunde aus, die von dem Dekan/der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet wird und das Siegel der Fakultät trägt. Der Urkunde wird eine Bescheinigung beigefügt, aus der sich ergibt, dass der Diplomgrad gemäß § 36 Absatz 2 Landeshochschulgesetz verliehen wird und das abgeschlossene Studium einem Arbeitsaufwand von 300 ECTS-Punkten entspricht.
- (2) Es kann eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und der Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 4 Antragserfordernis und Verfahren

(1) Der Antrag nach § 2 ist schriftlich an den Dekan/die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu richten und bei der Geschäftsstelle des Allgemeinen Prüfungsausschusses einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Original oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der Ersten juristischen Prüfung,
2. Nachweise über die Immatrikulation im Studiengang Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,
3. die Erklärung, ob zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt werden soll,
4. die Versicherung, dass der Antragsteller/die Antragstellerin einen entsprechenden Hochschulgrad bislang weder erworben noch beantragt hat, und
5. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr gemäß § 5.

(2) Vor Zugang der Urkunde darf der Hochschulgrad nicht geführt werden.

§ 5 Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Ausstellung der Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades und der Bescheinigung gemäß § 3 Absatz 1 an Absolventen/Absolventinnen, die das Studium zum Wintersemester 2015/2016 oder später aufgenommen hatten: 35 Euro.
2. Für die Ausstellung der Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades und der Bescheinigung gemäß § 3 Absatz 1 an Absolventen/Absolventinnen, die das Studium bereits vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen hatten: 50 Euro.
3. Für die Ausstellung einer englischsprachigen Übersetzung: 10 Euro.
4. Für eine Zweitausfertigung: 20 Euro.

(2) Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung im Einzelfall unbillig wäre.

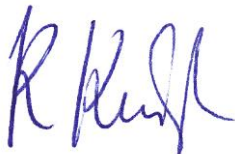
§ 6 Entziehung

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des § 2 nicht vorlagen oder wird eine der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad gemäß den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu entziehen. Ausgestellte Urkunden sind einzuziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Freiburg, den 30. September 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin